

Abschrift.

14. J. 359/32.

XII.H. 24/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Bergmann R [ ] G [ ] aus Wanne=Eickel, [ ]  
[ ], geboren am [ ] zu Marzinawolla, Kreis Lötzen,  
verheiratet, preuß. Staatsangehörigen,
2. den Schlosser F [ ] K [ ], aus Wanne=Eickel, [ ],  
geboren am [ ] zu Bernadorf, Kreis Liegnitz,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Perliensenat, in der Sitzung vom  
11. August 1933, an welcher teilgenommen haben :

als Vorsitzender :

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Blumberger,  
Dr. Krüger, sowie der Oberlandesgerichtsrat  
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der 1. Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat

G [ ] zu einem Jahr und vier Monaten,

K [ ] zu zwei Jahren Gefängnis,

beide auch in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ein Jahr der Strafe ist bei jedem der Angeklagten durch die Un=  
tersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 RStGB.'s sind folgende Druckschriften :

1. der rote Schupomann, Organ der unteren Schupobeamten in

Wanne=

- Wanne=Eickel, Jahrgang 2 Nr. 4;
2. Polizeibeamte ! Kollegen! Unterschrift : Die roten Schupozellen Preußens;
  3. Die rote Front, Zentralorgan des roten Frontkämpferbundes Deutschlands, ohne Ausgabedatum, beginnend mit dem Aufsatz : Rote Einheitsfront;
  4. Das Rundschreiben : Diskussionsmaterial zum Kampf gegen den Polizeiterror;
  5. Das Rundschreiben : Imperialistischer Krieg und Proletariat;
- sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Gründe.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, es habe G [ ] zwischen dem 15. und 17. Juni 1932 eine Flugschrift : „Der Rote Schupo-Mann, Organ der unteren Schupobeamten in Wanne=Eickel, Jahrgang 2 Nr. 4“ in größerer Anzahl an Schutzpolizeibeamte verteilt, ferner am 26. Juli 1932 ein weiteres Flugblatt „Polizeibeamte! Kollegen“ an zwei Polizeibeamte verteilt, und beide Male habe er den Auftrag zur Verteilung sowie die zu verteilenden Flugblätter vom Angeklagten K [ ] erhalten.

I.

Der Angeklagte G [ ], Sohn eines Landarbeiters, hat bis zu seinem 14. Lebensjahr die Volksschule in Marzinawolla besucht, die oberste Schulklasse aber nicht erreicht; er kann, wie er benauptet, auch nicht fehlerfrei lesen und schreiben. Im Jahre 1927 verließ er die Heimat und ging als Industriearbeiter ins Ruhrgebiet. Dort hat er längere Zeit als Übertage- und Untertagearbeiter auf Zechen gearbeitet. Seit März 1931 ist er arbeitslos, seit Ende desselben Monats verheiratet. Er hat ein Kind. Etwa im Spätherbst 1930 trat er dem Kampfbund gegen den Faschismus bei, trat aber angeblich wegen zu starker Inanspruchnahme für Parteizwecke im April 1931 wieder aus. Seit dieser Zeit will er keiner Partei mehr angehören. Er hielt jedoch nach wie vor die Wochenzeitung der kommunistischen Presse des Ruhrgebiets, das „Echo des Westens“. Auch gibt er zu, mit  
der

der KPD. zu sympathisieren.

Der Angeklagte K[ ] Sohn eines Glasschneiders, erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Schlosserhandwerk in Meißen (Sachsen), kam etwa 1923 ins Ruhrgebiet, war dort teils als Schlosser, teils als Tiefbauarbeiter tätig, heiratete 1926 und ist seit Ende 1930 arbeitslos. Auch er ist Vater eines Kindes.

K[ ] gibt zu, seit 1. Mai 1926 Mitglied der KPD. zu sein und ihren Nebenorganisationen (Rote Hilfe, RGO.) anzugehören. Er räumt auch ein, daß ihm die Ziele und Bestrebungen der KPD. bekannt sind. Allerdings will er selbst die Massen nur geistig haben beeinflussen wollen und eine Beseitigung der Staatsform mit Waffengewalt zur Zeit abgelehnt haben.

Bei einer anlässlich der gegenwärtigen Strafsache am 27. Juli 1932 bei K[ ] vorgenommenen Haussuchung wurde jedoch zahlreiches, den Roten Frontkämpferbund, dessen Aufbau und Einteilung bis in die Einzelheiten der Züge und Gruppen, sein Beitragswesen einschließlich Abrechnungen betreffendes schriftliches Material gefunden. Ferner fand sich bei ihm ein Stück des Funktionär=Organs „Der Rote Führer“, ferner 4 Stück der Zeitung „Die Rote Front“ sowie zahlreiches anderes Schulungsmaterial und Anweisungen übergeordneter KPD.=Stellen. Ferner wurde bei ihm gefunden ein Rundschreiben der KPD. „Diskussionsmaterial zum Kampf gegen den Polizeiterrror“ sowie ein weiteres Rundschreiben „Imperialistischer Krieg und Proletariat“.

Alles dieses Material war in der Wohnung versteckt; die den Roten Frontkämpferbund betreffenden Sachen in einem Sofa innerhalb der Spiralfedern, die 4 RFB.=Zeitungen hinter dem Küchenschrank. Mehrere kommunistische Schriften, darunter ein weiteres Stück der RFB.=Zeitung steckte K[ ] unmittelbar vor seiner Festnahme einem jungen Manne [ ] zu.

Aus alledem ergibt sich, daß K[ ] in der KPD. eine führende Tätigkeit ausgeübt, insbesondere den organisatorischen Zusammenhalt des verbotenen RFB. aufrechterhalten, für ihn Formationen zusammengestellt und Gelder gesammelt und nicht etwa, wie er behauptet, in seiner kommunistischen Betätigung sich lediglich auf geistige Beeinflussung beschränkt hat.

## II.

Die KPD. erstrebt - wie gerichtsbekannt - mit allen Mitteln  
die

die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster.

Sie hat erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen und daß der Erfolg des revolutionären Kampfes in Frage gestellt wird, wenn Reichswehr, Marine und Polizei treu zur verfassungsgemäß festgestellten Staatsform stehen. Aus diesem Grunde hat die Partei einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der dazu dient, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Druckschriften bei den Reichswehrsoldaten, Marineangehörigen und Polizeibeamten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen und auf diese Weise die Disziplin und Dienstfreudigkeit zu untergraben.

Dieser Zersetzung der Polizei und damit der Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes dienen auch die beiden Flugschriften „Der Rote Schupomann Nr. 4“ und „Polizeibeamte! Kollegen!“.

1. In der Flugschrift „Der Rote Schupomann Nr. 4“ kommt die Zersetzungsabsicht in doppelter Weise zum Ausdruck

- a) einmal dadurch, daß die Schutzpolizeibeamten gegen ihre Vorgesetzten aufgehetzt werden,
- b) ferner dadurch, daß ihr dienstliches Einschreiten als mit ihren eigenen Belangen in Widerspruch stehend und als ein unwürdiges Vorgehen gegen Personen dargestellt wird, die Angehörige derselben Klasse seien wie sie und von Dritten nicht anders wie die Schutzpolizeibeamten selbst ausgebeutet würden.

Ziel der ersterwähnten Tätigkeit ist, zu erreichen, daß Mißtrauen gegen die Vorgesetzten entsteht und dadurch die Schlagkraft der Polizei zum mindesten geschwächt, wenn nicht gar durch offene Widersetzlichkeit und Gehorsamsverweigerung beseitigt wird.

Die zu b) erwähnte Tätigkeit soll diesen Eindruck verstärken und darüber hinaus dazu dienen, die Schutzpolizeibeamten auch in den Fällen von pflichtgemäßem Einschreiten abzuhalten, in denen ihr eigenes Ermessen bei dienstlicher Tätigkeit ausschlaggebend ist.

In diesem Sinn dienen der Verhetzungstendenz die Aufsätze : „Erste Arbeiterarmee der Welt“, „Rote Kommandöre“ und „Auf Befehl!“.

Der

Der erste Aufsatz hat folgenden Wortlaut :

„Erste Arbeiter = Armee der Welt.

Die Rote Armee der Sowjet=Union!

Die Rote Armee nennt sich selbst eine Armee der Arbeiter und Bauern!

Die rote Armee ist die Klassenarmee des siegreichen Proletariats! Sie ist die einzige Armee, die nicht die Interessen der großkapitalistischen Eigentümer vertritt, sondern die Interessen der Arbeiter und Kollektiv=Bauern, die Interessen des sozialistischen Aufbaus und des Vormarsches zur klassenlosen Gesellschaftsordnung.

Jeder Rot=Armist weiß, daß er ein Krieger des internationalen revolutionären Proletariats ist.

In den kapitalistischen Ländern haben die Armeen einen anderen Charakter. Bspw. in Deutschland sorgt der Kapitalismus mit seinen reaktionären Offizieren, daß bewaffnete Söldnergruppen gegen die Unterdrückten geschaffen werden.

Kameraden!

Die reaktionären Offiziere wollen uns vollständig von der Bevölkerung isolieren, um uns als Beschützer der Kapitalisten, als Feinde des Proletariats zu erhalten.

Hier liegen die Ursachen, darum die Hetzkampagne gegen die rote Armee.

Hier muß sich jeder Kamerad Klarheit schaffen, um sich nicht von der Reaktion mißbrauchen zu lassen.

Wir sind Arbeiter, unser Ziel ist : Sturz des kapitalistischen Systems, Aufbau einer roten Armee!"

In dem Aufsatz „Rote Kommandöre“ wird ausgeführt, daß in der roten Armee die höchsten Kommandostellen von Arbeitern und Kleinbauern besetzt seien. Dann werden bestimmte Personen als Beispiele genannt, daneben auch Hundertsätze angegeben, und schließlich heißt es :

.....

„Kameraden!“

So sieht der Ausbau der Roten Armee aus.

Wie

Wie sieht der Ausbau z.B. unserer Schupo aus ?

Von Bourgeoislöhnen angefangen bis zu den bezahlten reaktionären Schindern, aber kein ehrlicher Arbeiter oder Kleinbauer.

Wir müssen unterscheiden können zwischen dem ums Dasein kämpfenden Proletariat und den kapitalistischen Ausbeutern.

Nicht sklavenhafte Unterwürfigkeit, sondern mannhafter Kämpfer um unser Recht wollen wir sein.

Nicht länger wollen wir uns dazu mißbrauchen lassen, unsere Klassenbrüder niederzuknüppeln und niederzuschießen, sondern mit ihnen die Einheitsfront schmieden gegen

Faschistische Diktatur für ein

Räte = Deutschland."

Unter der Überschrift „Auf Befehl“ wird geschildert, wie Polizeibeamte auf Befehl ihrer Vorgesetzten einen Gerichtsvollzieher bei der Räumung einer Wohnung hätten unterstützen müssen, weil ein Arbeiter hierbei Widerstand geleistet habe. Im Anschluß hieran wird ausgeführt.

.....

„Kollegen! Sind wir nicht in derselben Lage wie der oben erwähnte Arbeiter? Leiden nicht auch wir unter der ungeheuren Notlage? Wir müssen uns endlich einmal klar sein, daß auch wir zur roten Einheitsfront gehören!“

Der zweiten Tendenz dienen die Aufsätze: „Volksbetrug“ und „Sturm auf Kohlenhalden“.

Der Aufsatz „Volksbetrug“ schließt mit den Worten

..... „Nur der außenparlamentarische Massenkampf, die Streiks der Betriebsarbeiter, der Existenzkampf der armen Bauern, das feste Kampfbündnis der ausgebeuteten Angestellten und Beamten mit dem Proletariat, der Massenkampf der Armen gegen die Reichen, der politische Massenstreik, nur der Klassenkampf kann den Faschismus schlagen!“

In dem Aufsatz „Sturm auf Kohlenhalden“ wird dargelegt, daß die Bergarbeiter trotz schwerer Arbeit sich selbst Kohlen nicht kaufen könnten und daher dazu übergegangen seien, sie sich von den Halden zu holen. Hieran wird folgende Betrachtung geknüpft:

..... „In diesen Fällen müssen wir, die wir selbst keine

Kohle

Kohlen haben und diese auf Grund unseres niedrigen Einkommens auch nicht kaufen können, gegen diese Armeen der Armen mit (wie von uns gefordert wird) brutalen Mitteln vorgehen.

Kollegen!

Auch unter uns ist manch einer, der auf diese Art seine Kohle erhält. Das sollte uns zu denken geben. Wir alle leiden unter der Fuchtel des kapitalistischen Systems. Diese Proleten, zu denen auch wir gehören, brauchten sich nicht auf diese Weise in den Besitz von Kohlen zu bringen, wenn Arbeit und ausreichender Verdienst vorhanden wäre. Wir brauchten uns nicht dazu mißbrauchen zu lassen gegen unsere Brüder und Väter mit dem Gummiknüppel und der Pistole vorzuziehen.

2. Auch das Flugblatt „Polizeibeamte! Kollegen!“ dient der Zersetzung der Polizei und damit der Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes. Es gibt sich den Anschein, als sei es von den roten Schupozellen Preußens herausgegeben. Sein ganzer Inhalt ist dazu bestimmt, die Polizeibeamten für die hochverräterischen Ziele der KPD. zu gewinnen und sie zur Dienstverweigerung gegenüber den Befehlen ihrer Offiziere aufzureizen, um dadurch die Polizei für den Einsatz zum Schutze des bestehenden Staates bei dem von der KPD. beabsichtigten gewaltsamen Umsturz unbrauchbar zu machen. Gegenüber diesem wahren Zweck des Flugblattes sind die darin enthaltenen Angriffe gegen einen Antrag auf Auflösung einer Beamtensorganisation der preußischen Polizeibeamten, der von der NSDAP. im Preußischen Landtage gestellt wurde, ferner die Aufforderung zum Kampf gegen die NSDAP. und endlich die Mahnung, am 31. Juli die KPD. zu wählen, nur das Mittel, um die vorgeschilderten hochverräterischen Gedankengänge an die Polizeibeamten heranzubringen. Besonders kennzeichnend sind folgende Sätze :

„Jetzt wird der letzte Fetzen vom „demokratischen“ Mäntelchen weggerissen. Jetzt setzt man den Millionenmassen des Volkes offen das Bajonett auf den Leib, um sie zum Hungern und Verhungern zu zwingen. Diese er-

bärm

bärmliche Henkerrolle haben wir durchzuführen. Nie war unsere volksfeindliche Rolle als Polizei so offen wie jetzt.

Vater und Bruder zum Kriechen zwingen und ins Trommelfeuer des neuen Krieges jagen, damit die Profite des deutschen und ausländischen Kapitals erhalten bleiben - zu solcher Blutarbeit ist nicht jeder Polizeibeamte zu gebrauchen! Von Tag zu Tag erkennen heute mehr Kollegen, was mit uns gespielt wird. Das weiß die Reaktion sehr genau. Sie will uns das Denken abgewöhnen.

Wir sollen nur noch eine rechtlose Horde von Gesinnungslumpen sein, die bloßer Kadavergehorsam zusammenhält.

Jetzt bricht man unseren Gewerkschaften das Genick. Wie lange noch, dann sind die Beamtenausschüsse an der Reihe. Bald wird auch unser Wahlrecht beseitigt werden. Was unterscheidet uns dann noch vom Landsknecht, vom Muschkoten? Kollegen!

Auf den Vorstoß der Nazigarde, wie das verbrecherische Wüten der wilhelminischen Papenregierung gegen uns einfache Beamte und das ganze arbeitende Volk gibt es nur eine Antwort:

Nehmt den Kampf auf der ganzen Linie auf!

.....

Haben die Verbandsleitungen bis heute ein Wort gegen die Papen-Regierung gefunden, deren Existenz doch schon den ganzen Kurs gegen uns signalisiert?

.....

Wir müssen selber kämpfen!

Kollegen! Glaubt ihr, daß die Regierung uns aus lauter Gnade und Barmherzigkeit aus der Dezember-Notverordnung und der jetzigen herausgenommen hat? Nein! Weil sie Angst vor uns hat! Weil jede Regierung davor zittern muß, daß wir die Waffen einmal nicht gegen das Volk und damit unsere Interessen, sondern für das Volk und damit für uns gebrauchen!

Meint Ihr nicht, daß auch wir im Dezember und jetzt

Jetzt wieder hätten bluten müssen, wenn wir uns nicht im vorigen September an vielen Stellen des Reiches so energisch zur Wehr gesetzt hätten? Der Widerstand, den wir damals geleistet haben - er hat den Herrschaften oben das Herz in die Hosen gejagt. Auch jetzt müssen wir zeigen, daß man nicht so mir nichts - dir nichts mit uns umspringen kann.

Jetzt hilft kein Abwarten, kein Ducken, vor dem „Unvermeidlichen“! Jeder Tag des Wartens wirft uns weiter zurück!.....

Organisiert gegen den geplanten Schlag geschlossene Dienstverweigerung. ....

Sozialdemokratische Kollegen! Wir roten Schupo- beamten reichen Euch zu brüderlichem Kampf die Hand. Jetzt heißt es, über Parteischranken und sabotierende Führer hinweg die kämpfende Einheitsfront aller antifaschistischen Arbeiter und unteren Beamten zu schaffen! Ihr wißt genau, daß heute die Reaktion keinen Unterschied zwischen uns mehr macht. Ihr wißt am besten, wie die Politik der sozialdemokratischen Spitzen gerade in der Polizei durch jahrelange Begünstigung der faschistischen Offiziere, durch Verbot revolutionärer Arbeiterorganisationen und Zeitungen, durch schonungslose Verfolgung der kommunistischen „Zersetzung“ bei offener Duldung und Begünstigung der Naziwählerei den heutigen Zuständen den Weg geebnet hat. ....

Darum führt mit uns Schulter an Schulter den Kampf, den Eure Führer heute nicht führen und niemals führen werden.

Polizeibeamte! Kollegen!

Pariert den Schlag der Reaktion!

Laßt Euch nicht kampflos auf die Knie zwingen! Gliedert Euch ein in die große Antifaschistische Aktion der Arbeiterschaft!“

„Die Roten Schupozellen Preußens“.

Wegen ihres hochverräterischen Inhalts ist die Unbrauchbar-  
machung der vorgenannten Druckschrift bereits durch Urteil des 5.

Straf=

Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. Februar 1933 in der Sache gegen Matthiesen und Genossen - 14 J 309/32 - ausgesprochen worden.

3. Das bei Kafka vorgefundene Rundschreiben „Diskussionsmaterial zum Kampf gegen den Polizei-Terror“ hat folgenden Inhalt :

„Die Auslösung jedes Kampfes seitens der Arbeiterschaft wird begleitet von dem Versuch der Bourgeoisie, den Kampf in seinem Anfangsstadium durch das Machtinstrument, die Polizei, zu ersticken.

So berichtete beispielsweise die Bergwerks-Zeitung, das Organ der Grubenbarone und auch die SPD.-Presse nach Abschluß der Januarbewegung, „daß es durch das schnelle und energische Eingreifen der Polizei an den meisten Stellen nicht zur Streikauslösung kam.“

Bekanntlich waren am Morgen des 2. bzw. 4. Januar alle Zechentore durch die Polizei besetzt, sowie auf besonders ausschlaggebenden Schachtanlagen stärkere Kommandos stationiert. Die Sprecher der Belegschaft wurden an vielen Stellen in Anwesenheit hunderter Arbeiter von 2 Polizeibeamten verhaftet, ohne daß die Arbeiter eine wirklich geeignete Gegenmaßnahme ergriffen. Die Arbeiter waren von dieser neuen Taktik der Polizei verblüfft und einfach hilflos.

Unter geschickter Ausnutzung der örtlichen Lage wäre es bestimmt möglich gewesen, die Belegschaften, wenn auch nicht zum Kampfe gegen die Notverordnung (Lohnabbau), aber zum Kampf gegen diesen Polizeiterror zu gewinnen. Der Rückzug der Polizei hätte an vielen Stellen erzwungen werden können unter der Losung :

„Keine Anfahrt, solange die Polizei auf der Schachtanlage ist.“ Oder : „Wir haben nicht unter französischen Bajonetten gearbeitet und werden auch nicht unter dem preussischen Gummiknüppel arbeiten.“

Ein auf solche Art erzwungener Rückzug der Polizeikräfte hätte eine nicht zu unterschätzende Stärkung des Machtbewußtseins der Arbeiter bedeutet.

Die in letzter Zeit stattgefundenen Bewegungen der Wohlfahrtsarbeiter, - Erwerbalosen usw. an den Ämtern, die Beobachtungen des Polizeieinsatzes beweisen, daß ein großer Teil Polizeibeamte der Not der Arbeiter und ihrer Familien

Ver-

Verständnis entgegenbringt. Das kommt zum Ausdruck durch nicht zu rigoroses Vorgehen, gütliches Zureden (statt lauter barscher Ton), stiller Duldung manchen „Vergehens“, wie bei Plakatkleben, Flugblattverteilen, illegalen Demonstrationen usw. Würden alle Polizeibeamte schlagen und schießen, dann wären die Opfer auf Seiten der Arbeiterschaft bedeutend größer; und auf Grund dieser Tatsache steht fest, daß ein Teil der Beamten den unsinnigen provokatorischen Befehlen gewisser Offiziere einfach nicht Folge leisten.....

Dieser Teil der Polizeibeamten rückt auch ab von den bei den Arbeitern bekannten und verhaßten Polizeikosaken, den sogenannten „Bluthunden“.

Es kommt bei jeder Bewegung darauf an, die unteren Polizeibeamten für die Forderungen der Erwerbslosen, Wohlfahrtsempfänger, Bergarbeiter usw. zu interessieren, d. h. die Forderungen mit den ihrigen zu verbinden. In Massendiskussionen, durch Sprechchöre muß ihnen eingehämmert werden, daß jeder Unterstützungsraub Verschlechterungen für sie nach sich zieht, daß jeder Lohnraub bei ihnen einen Gehaltsabbau erwarten läßt.

Polizeiformationen müssen bei jedem Einsatz mit Sprechchören empfangen werden. z. B.

„Lohnabbau bei den Bergarbeitern bedeutet Gehaltsabbau bei Euch Polizeibeamten.“

„Unterstützungsraub trifft auch Eure Angehörigen, Eure Väter, Eure Brüder“.

„Denkt an das Schicksal der ehemaligen Polizeibeamten, ihre Not ist groß, sie stehen bei uns. Besinnt Euch.“

So oder ähnlich müssen die Polizeibeamten an ihre Lage erinnert werden. Die vielen Selbstmorde in der Polizei beweisen, daß ihre Lage auch nicht sehr rosig ist. Wurde doch ihr Gehalt zweimal durch Notverordnung gekürzt, das Kindergeld um die Hälfte gestrichen usw.

Die

Die in der Vergangenheit oft gehörten Sprechchöre : „Nieder die Zörrgiebelkosaken“, und „Es lebe die rote Schupozelle“ sind unsinnig und verfehlen ihre Wirkung.

Den vernünftig denkenden Polizeibeamten müssen die Arbeiter ihre Anerkennung offen zum Ausdruck bringen, denn sie werden dadurch angespornt, ihre Sympathiebeweise zu wiederholen.-

Den ausgesprochenen Prügel- und Schießhelden muß andererseits die grenzenlose Verachtung der gesamten Arbeiterschaft treffen.

Gegen die brutalen Attacken und Angriffe muß der Massenkampf organisiert werden in der Form des wehrhaften Kampfes.

Bei geschlossenen Formationen muß durch geschickte Methoden diese an der Beweglichkeit gehindert werden (Beschädigung des Autos, Fahrräder und sonstiger Transportmittel), Behinderung im vollen Gebrauch der Waffen, (Polizeiknüppel, Pistole usw.).

Auf einzelne bei der Bevölkerung als brutal bekannte Polizeibeamte muß der Haß der im Kampf stehenden Arbeiter gelenkt werden. Solche dürfen sich nirgends mehr sicher fühlen und müssen der Verachtung aller preisgegeben werden.

Unbedingt muß aber ein merklicher Trennungstrich zwischen diesen Kategorien gezogen werden, da der loyale Polizeibeamte nicht für die Taten seines verhetzten, gewissenlosen Kollegen verantwortlich gemacht werden kann; ebenso wie man keinen streikenden Arbeiter für einen Streikbrecher verantwortlich machen kann.

In den Straßenzellen, wo verheiratete Polizeibeamte wohnen, müssen die Frauen der Beamten von Arbeiterfrauen aufgesucht werden.

In sachlicher, einfacher Diskussion läßt sich der Dünkel, von dem diese Frauen noch vielfach behaftet sind, leicht durchbrechen, ihr Interesse für die Not und den Kampf wecken, und es ist selbstverständ-

stünd-

ständig, daß diese Arbeit nicht ohne Wirkung auf den Mann, den Polizeibeamten, bleiben wird.

Für unsere Jungpioniere entstehen hier dieselben Aufgaben im Verkehr mit den Kindern der Polizeibeamten.

Mit allen herauskommenden Materialien müssen auch die Polizeibeamten beliefert werden.

Jedes, auch ein Bergarbeiterflugblatt muß in ihre Wohnung hereinkommen.

Wir können nicht verlangen, daß der Polizeibeamte unsere Kämpfe auf seine Weise unterstützt, wenn wir ihn nicht auf Zweck und Ziel unserer Arbeit hinweisen. Diese Art Propaganda wird selbst in ihren Reihen Diskussionen auslösen.

Ebenso muß in allen Betriebs- und Häuserblockzeitungen in besonderen Artikeln Stellung genommen werden zur Frage des Kampfes gegen den Polizeiterror, in der Linie der Gewinnung der Massen zur Teilnahme an der Arbeit unter den unteren und mittleren Polizeibeamten.

Die jüngeren Polizeibeamten, (Bereitschaftsbeamte) werden in den meisten Fällen in geschlossenen Formationen eingesetzt. Sie sind von den Annäherungsbestrebungen der Arbeiter isoliert.

Aber gerade um diese jungen Beamten muß ein zäher Kampf geführt werden. Wo sich Gelegenheit bietet, muß diese unbedingt ausgenutzt werden. Die Bearbeitung ihrer Angehörigen, Eltern, Geschwister oder Bräute ist von großem Wert.

Sachliches, sicheres, überlegenes Auftreten gegenüber jungen Polizeibeamten hat nachhaltige Wirkung.

Im Ruhrgebiet von Duisburg bis Bielefeld stehen annähernd 10 000 (Zehntausend) Polizeibeamte. Ihre Stärke ist nicht ihre Zahl, sondern ihre Bewaffnung, Beweglichkeit und Disziplin.

Verstehen wir es, bei der Organisation jedes Kampfes Teile der Polizei (und seien es nur ein-

zel=

zelne Polizeibeamte) schwankend zu machen, ihre Sympathie zu gewinnen, dann haben wir dem stärksten Machtinstrument der Bourgeoisie eine ihrer stärksten Stützen geraubt, ein Plus für uns, ein Minus für die Bourgeoisie.

Ein wichtiger Faktor bei allen Kämpfen Klasse gegen Klasse.

4. Aus dem gleichfalls bei ihm vorgefundenen Rundschreiben, „Imperialistischer Krieg und Proletariat“ ist insbesondere der Abschnitt V hervorzuheben :

„Der Kampf um das Militär.

Zwei Kräfte kämpfen um das Militär. Welche sind diese ?

Wie muß dieser Kampf geführt werden ?

Lenin : Keine bloße Erwartung des Augenblicks, wo das Militär zu uns übergehen wird.

1. Energiecher Angriff, 2. Schonungslose Ausrottung der Führer. 3. Physischer Kampf. 4. Aufgabe der breitesten arbeitenden Massen.

Voraussetzung des Kampfes um das Militär.

1. Eine ständige hartnäckige, unermüdlische, vor keinem Terror zurückschreckende systematische Arbeit innerhalb der bewaffneten Kräfte der Bourgeoisie. Revolutionäre Erziehung der Soldatenmassen,

2. Unerläßlich : Bildung und Schaffung fester Beziehungen, Stützpunkte, Zellen.

Besondere Bürgerkriegsarmeen der Bourgeoisie.

Söldner, Kaderheere, Selbstbewaffnung freier Kampfverbände, Offiziers- und Studentenformationen.

Kampf um das Militär nicht aussichtslos.

(Siehe die Meutereien).

Besondere Methoden der Arbeit.

Die Soldaten aufmerksam machen auf schonungslosen Kampf usw.

Kontrollfragen :

1. Hat die Leninsche Losung „Kampf um das Militär“ praktische Bedeutung für Deutschland ?

2. Was verstehen wir unter Selbstbewaffnung der Bourgeoisie ?

Die

Die Kunst des Aufstandes.

*M a r x* : „Nun ist der Aufstand eine Kunst, ebenso wie der Krieg und andere Künste, und gewissen Regeln unterworfen, deren Vernachlässigung zum Verderben der Partei führt, die sich ihrer schuldig gemacht. Diese Regeln, logische Folgerungen aus dem Wesen der Partei und der Verhältnisse, mit denen man es in einem solchen Falle zu tun hat, sind so klar und einfach, daß die kurze Erfahrung von 1848 die Deutschen ziemlich bekannt mit ihnen gemacht hatte.“ (*Marx : Revolution und Konterrevolution - Engels : Militärpolitische Schriften. Band I, Seite 46*).

*Frage* : Was ergibt sich aus den Worten *Marx* ?

*Antwort* : Der Aufstand ist eine besondere Kunst, nicht dieselbe wie die übliche Kriegskunst. Betrachtung des Aufstandes nicht nur vom technischen Gesichtspunkt.

Ganz andere Verhältnisse und Kräfte und Elemente. Ganz besondere Strategie und Taktik. Ganz besondere Regeln. Logische Folgerungen aus Parteien und Verhältnissen.

1. Kein gesichertes Hinterland.
2. Man schlägt den Feind überall, wo man ihn trifft, sonst verloren.
3. Nicht Kampf Klasse gegen Klasse.
4. Jetzt erst entbrennt der Kampf um die Massen.
5. Leitung, Organisation etwas anders, nicht durch Befehle zu regeln.

*Die Hauptsache* :

6. Die politische Seite von militärischer untrennbar. Jedoch niemals das militärische vernachlässigen. Aufstand : Schonungsloser Vernichtungskampf.

*Gute Vorbereitung* : Waffenbesitz, Ausbildung.

*Führerfähigkeiten* : Militärspezialisten. "

Dieses letztere Rundschreiben hatte K  angesichts seiner drohenden Festnahme mit einem Exemplar der „Roten Front“ und einigen

einigen anderen Schriftstücken dem Arbeiter [ ] zugesandt, damit es nicht bei ihm gefunden werde.

5. Endlich enthält die bei K [ ] beschlagnahmte Nummer der „Roten Front“ am Schluß folgende Sätze :

„Arbeiter und Jungproleten, Kameraden der Eisernen Front, Proleten in Schupo und Reichswehr! Das faschistische Junkerregiment der Papen und Schlei-cher ist nicht nur die Hungerregierung gegen euch, eure Frauen und Kinder. Diese schlimmste reaktionäre Brut aus Ostelbien von Gnaden Hindenburgs sind die engsten Verbündeten des französischen Imperialismus in der Organisierung des Krieges gegen die Sowjet-union.

Der RFB., die einzigste sozialistische Freiheits-  
armee Deutschlands, ruft euch Millionen Jungprole-  
ten in seine roten Regimenter der Roten Jungfront,  
gegen eure Feinde und Ausbeuter, welche euch mit der  
Peitsche der Zwangsarbeit zu rechtlosen Kulis und  
Streikbrechern schlagen wollen. Marschiert mit uns  
gegen Krieg und Faschismus, gegen Lohn- und Unter-  
stützungseraub, für Arbeit und Brot, für soziale und  
nationale Befreiung. Kämpft als rote Soldaten in der  
Roten Armee, die allein imstande ist, die Tribut-  
ketten zu sprengen.

Her zu uns, Kameraden der Eisernen Front! Faßt  
Schritt in den Reihen der roten Frontsoldaten des  
Klassenkampfes! Niemals könnt ihr mit Severing den  
Faschismus schlagen und den Sozialismus bauen. Nie-  
mals wird der Stimmzettel eine tödliche Waffe gegen  
die kapitalistischen Ausbeuter und der arbeitermor-  
denden Systemarmee Hitlers sein.

Wir roten Frontkämpfer blasen Alarm und rufen  
euch in unsere Reihen zum revolutionären, außerparla-  
mentarischen Kampf im Betrieb, Stempelstelle und auf  
der Straße, gegen die Regierung Hindenburgs, mit den  
eure Führer euch von Kampf gegen den Faschismus ab-  
halten wollten.

Proleten im Waffenerock!

Ihr

Ihr seid Söhne des Proletariats. Mit blindem Kadavergehorsam sollt ihr die um Arbeit, Freiheit und Brot kämpfende Arbeiterklasse blutig niederschlagen. Eure Hirne und Fäuste, eure Waffenkenntnis müßt auch ihr in den Dienst des Befreiungskampfes eurer Klasse stellen. Euer Platz ist in den eisernen Formationen des RFB. Eure Klassenarmee erteilt euch den revolutionären Befehl : Keinen Schritt, keinen Schuß gegen das Land des sozialistischen Aufbaus! Verbrüderet euch mit den hungernden Arbeitern und Bauern, wenn euch die Schleicher, Gaysl und Severing gegen hungernde und streikende Klassengenossen kommandieren wollen. Haltet euch marsch- und sturmfertig, um gemeinsam mit uns, mit den Millionenmassen der Arbeiter und Bauern die Sturmflagge der proletarischen Revolution gegen das morsche kapitalistische System siegreich in den Kampf zu tragen.

Es lebe die heldenhafte Rote Armee, die gepanzerte Faust des sozialistischen Aufbaus! Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die einzigste sozialistische Freiheitsarmee des deutschen Proletariats!"

### III.

1. Zwischen dem 15. und 17. Juni 1932 wurde in Wanne-Eickel an eine größere Anzahl von Schutzpolizeibeamten die Flugschrift „Der Rote Schupomann, Organ der unteren Schupobeamten in Wanne-Eickel, Jahrgang 2 Nr. 4“ verteilt. In einzelnen Fällen waren auch noch kleine Flugschriften mit der Bezeichnung : „Noske : Schußwaffengebrauch? und „Albert Grzesinski : „Schutz der Weimarer Verfassung“ beigefügt, deren Wortlaut sich voneinander nicht unterscheidet. Die Verbreitung erfolgte in verschlossenen Umschlägen durch unbekannte Erwachsene oder Kinder, die nicht in der Lage waren, ihren Auftraggeber zu nennen. Dieser blieb daher zunächst unermittelt.

Als dann am 26. Juli 1932 der Angeklagte G. [ ] bei der Verteilung des Flugblattes „Polizeibeamte! Kollegen!“ auf frischer Tat festgenommen worden war, hat er am Tage darauf der Polizei gegenüber auch

auch seine Beteiligung an jener Flugblattverteilung vom Juni eingestanden. Er habe nämlich Mitte Juni 1932 von dem Angeklagten K [ ] , der ihn in seine Wohnung gerufen habe, dort ungefähr 10 Briefe mit der Weisung erhalten, sie an Polizeibeamte abzugeben. Die Briefe seien verschlossen und nicht mit Aufschriften versehen gewesen. Da gegen habe ihm K [ ] ein Blatt Papier mit einer Anzahl Anschriften von Polizeibeamten in Wanne=Eickel übergeben; gleichzeitig sei er angewiesen worden, die Briefumschläge nicht mit Anschriften zu versehen, sondern ohne Aufschrift den auf dem Zettel verzeichneten Personen zuzustellen. Entgegen dieser Weisung habe er aber Anschriften auf die Umschläge geschrieben und, weil er Angst gehabt habe, sonst festgenommen zu werden, ein Kind beauftragt, die sämtlichen Sendungen auf dem 11. Polizeirevier in Wanne=Eickel abzugeben.

Den ihm von K [ ] übergebenen Anschriftenzettel will G [ ] nach seiner Darstellung vor der Polizei verbrannt, zuvor aber noch die auf ihm verzeichneten Anschriften der Wache und der Polizeibeamten [ ] , [ ] , [ ] , [ ] und [ ] auf einen anderen Zettel abgeschrieben haben, der dann bei der Haussuchung in einem seiner Kleidungsstücke gefunden wurde. In der Hauptverhandlung hat er angegeben, der vorgefundene Zettel sei das Original gewesen, verbrannt habe er die von ihm selbst gefertigte Abschrift.

Auch bei Gegenüberstellung mit dem Angeklagten K [ ] hat G [ ] vor der Polizei diese Angaben ausdrücklich bestätigt und wiederholt und insbesondere den K [ ] als die Person anerkannt, die ihm jenen Auftrag gegeben habe. Als er dann durch den Untersuchungsrichter vernommen wurde, hat er jedoch diese seine Angaben, soweit sie die Beteiligung des Angeklagten K [ ] betrafen, widerrufen und erklärt, K [ ] sei bei dieser ganzen Sache überhaupt nicht in die Erscheinung getreten.- In der Hauptverhandlung hat er hieran festgehalten, jedoch ausdrücklich zugegeben, daß er die in den polizeilichen Protokollen niedergelegten Angaben zwar gemacht habe, es sei dies aber nur in der Verwirrung und in der Weise geschehen, daß er eben die Vorhalte der Beamten bestätigt habe, um Ruhe zu bekommen.

2. Etwa 3 Wochen später, am 26. Juli 1932, wurde in Wanne=Eickel das Flugblatt „Polizeibeamte! Kollegen!“ an Polizei- und Kriminalbeamte verteilt. Es wurde in verschlossenem Umschlag teils in den Hausfluren, teils vor den Wohnungstüren der Beamten niedergelegt, darunter auch bei dem Polizei-Hauptwachtmeister [ ] ;

die=

diesem gelang es, den Verbreiter sofort zu verfolgen und festzunehmen. Es war der Angeklagte G [ ] , der nach anfänglichem Leugnen seine Täterschaft eingestand.

Bei seiner bereits oben erwähnten polizeilichen Vernehmung hat dieser über die Herkunft der Flugblätter zunächst angegeben, er habe einer ihm unbekanntem Frauensperson auf deren Bitte 19, Flugblätter enthaltende Briefumschläge mit Anschriften versehen, von denen jene 18 wieder mitgenommen und ihm nur das eine zur Überbringung an den Zeugen [ ] überlassen habe. Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Angeklagte aber zugegeben, daß diese Geschichte von ihm nur erfunden worden sei, weil er den eigentlichen Verbreiter der Zersetzungsschriften nicht habe preisgeben wollen; er hat dann als nunmehr richtige Darstellung angegeben, er sei am 26. Juli 1932 auf Bestellung durch einen ihm mit Namen nicht bekannten jungen Mann in K [ ] [ ] Wohnung gegangen und habe dort 19 Briefe und eine Liste mit Anschriften von Polizeibeamten von K [ ] erhalten. Mit ihm seien noch 4 - 5 andere junge Leute erschienen; allen habe K [ ] gesagt, sie sollen diese - insgesamt etwa 30 - Briefe verbreiten und wachsam sein. Daraufhin habe er die 19 ihm übergebenen Briefe mit in seine Wohnung genommen und dort mit Anschriften versehen. Als er gerade wieder sein Haus habe verlassen wollen, um die Briefe nunmehr zu verteilen, sei ein junger Mann vor seinem Hause gestanden und habe zu ihm gesagt: „Du, hast Du die Briefe? Gib sie her!“ Als er die Frage bejaht habe, habe ihm der Fremde die Briefe bis auf zwei abverlangt und zu ihm gesagt, er solle zunächst diese zwei Briefe zustellen. Dies habe er auch getan, und zwar habe er den einen Brief im Hause [ ] 31, den anderen [ ] 80 (das ist die Wohnung des Polizei-Hauptwachmeisters [ ]) niedergelegt. Hierbei ist er dann festgenommen worden.

Der Angeklagte K [ ] hat zu diesem Zusammentreffen mit G [ ] folgende Darstellung gegeben: An jenem 26. Juli 1932 sei ein Unbekannter zu ihm hergekommen und habe ihm gesagt, er habe jemanden in seine, K [ ] , Wohnung bestellt. Daher sei er mit dem Unbekannten in seine Wohnung gegangen. Dort habe der Unbekannte eine Anzahl verschlossener und unbeschriebener Umschläge und einen mit Maschenschrift beschriebenen Zettel, auf dem Anschriften vermerkt gewesen seien, aus der Tasche gezogen und die Anschriften von dem Zettel abgeschrieben. Hierbei sei er dem Unbekannten behilflich gewesen, ohne

allerdings den Inhalt der Briefe gekannt oder gewußt zu haben, daß es sich um Anschriften von Polizeibeamten gehandelt habe. Dann sei G [ ] gekommen. Ihm habe er die Briefe auf Veranlassung des Unbekannten gegeben, dies aber lediglich deshalb, weil die Briefumschläge gerade neben ihm auf dem Sofa gelegen seien. Nach einer kurzen, belanglosen Unterhaltung sei dann G [ ] mit den Briefumschlägen und dem Anschriftenzettel weggegangen. Unrichtig sei, daß noch 4 - 5 andere junge Leute in der Wohnung gewesen seien, möglicherweise sei zufällig noch ein Nachbar zugegen gewesen.

Er will von sich aus dem G [ ] keinen Auftrag gegeben und insbesondere den Inhalt der Briefumschläge nicht gekannt haben. In der Hauptverhandlung hat er dann, offenbar mit Rücksicht auf die Ausführungen auf S. 15 der Anklageschrift, erklärt, den Überbringer der Briefumschläge als Parteigenossen wohl gekannt, ihn aber seinen Grundsatz entsprechend nicht danach gefragt zu haben, was er eigentlich mit den Briefen bezwecke. Vielmehr habe er sich um seine eigenen Sachen gekümmert.

G [ ] hat auch bezüglich dieses Vorfalles seine Aussagen im weiteren Verlauf der polizeilichen Vernehmung trotz Gegenüberstellung mit K [ ], der ihm gegenüber alles abstritt, aufrechterhalten.

In der Hauptverhandlung hat er, wie auch vor dem Untersuchungsrichter, hieran insoweit festgehalten, als er angab, die Umschläge nicht von irgendeinem Unbekannten, sondern von K [ ] selbst zur Verteilung erhalten zu haben; nur, daß auch noch andere 4 - 5 junge Leute den gleichen Auftrag erhalten haben, hat er nicht mehr Wort haben wollen.

#### IV.

Daß der Angeklagte G [ ] die - ihn selbst und den Angeklagten K [ ] belastenden - Angaben aus freien Stücken und so gemacht hat, wie sie in den ihm in der Hauptverhandlung vorgehaltenen polizeilichen Vernehmungsprotokollen enthalten sind, steht durch das ganz bestimmte und glaubhafte Zeugnis der ihn damals vernehmenden Beamten [ ] und [ ] fest. Seine nachträglich dem Untersuchungsrichter gegenüber aufgestellte Behauptung, die Beamten hätten seine Aussagen falsch aufgefaßt und mißverstanden, oder sie hätten, wie er es in der

Haupt:

Hauptverhandlung darzustellen suchte, diese Aussagen nur gewissermaßen in ihn hineingefragt, ist hierdurch widerlegt. Im besonderen der Zeuge [ ] hat in überzeugender Weise dargelegt, daß gerade den Namen des K [ ], von dem der Zeuge gar nichts gewußt habe, ferner die Zahl der von K [ ] insgesamt ausgegebenen Briefe (ca. 30) und der von ihm beauftragten jungen Leute (4 - 5) G [ ] ganz von sich aus angegeben habe.

Der Senat ist daher überzeugt, daß der Angeklagte G [ ] mit dem, was er hiernach bei diesen Vernehmungen gesagt hat, die volle Wahrheit angegeben hat.

Er ist damit sowohl für den Fall vom 15./17. Juni wie für den vom 26. Juli 1932 überführt, die Flugblätter, deren hochverräterischer Charakter sich aus dem oben Ziffer II Dargelegten ergibt, verbreitet zu haben, und zwar hat er im ersteren Fall alle 10 ihm übergebenen, im letzteren Fall 2 Briefe zur Verteilung gebracht.

Er behauptet nun freilich, in keinem der Fälle den Inhalt der von ihm verteilten Briefumschläge gekannt, insbesondere gewußt zu haben, daß sie Schriften zersetzenden Inhalts enthalten haben. Hierzu ist ihm allerdings nicht zu widerlegen, daß er weder die Briefe geöffnet noch die darin enthaltenen Flugblätter gelesen haben mag.

Gleichwohl hat er gewußt, daß der Inhalt der Briefe auf die Polizeibeamten, an die er sie zustellen sollte und zustellte, in zersetzendem Sinne einwirken sollte.

Daß die Adressaten Polizeibeamte waren, hat er, trotzdem dies in den Anschriften nicht vermerkt war, genau gewußt; hat er doch vor dem Untersuchungsrichter sich damit zu verteidigen gesucht, er habe geglaubt, wenn ein Brief für eine Polizeiwache bestimmt sei, würde es damit schon richtig sein; damit gibt er seine Kenntnis von der Polizeibeamten=Eigenschaft der Empfänger zu. Und er hat doch im Falle vom 15./17. Juni die sämtlichen Briefe auf der Polizeiwache abliefern lassen! Daß er sich des Verbotenseins dieses Tuns sehr wohl bewußt war, ergibt - außer der, zugestandenermaßen aus Angst, selbst zu leicht entdeckt zu werden, gewählten Benützung von Kindern zum Austragen - vor allem die Tatsache, daß K [ ] ihn ausdrücklich gewarnt hat, vorsichtig zu sein.

Wenn nun auch solche heimlicherweise an Polizeibeamte zuzustellenden Briefe nicht wohl anderen als zersetzenden Inhalt haben konnten, so wäre es immerhin denkbar, daß ein den Zielen der KPD. Fern-

ste=

stehender in den Briefen nur einen allgemein hochverräterischen, nicht gerade einen zersetzenden Inhalt hätte vermuten können. Ein solcher Mann war aber der Angeklagte G. [ ] nicht. Vielmehr steht nach dem bestimmten Zeugnis des [ ] in der Hauptverhandlung fest, daß G. [ ] sich schon bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung über die schwere, gerade der Zersetzungstätigkeit drohenden Bestrafung durchaus unterrichtet gezeigt hat.

[ ] hat aber weiter bekundet, es sei ihm sofort aufgefallen, daß [ ] als erster den Ausdruck „Zersetzungstätigkeit“, der doch eine gewisse technische Bedeutung habe, gebraucht habe, als er vom Zeugen zur Sache vernommen worden sei.

Das läßt nach der Überzeugung des Senats keinen anderen Schluß zu, als daß dem Angeklagten der Inhalt der Briefe, auch wenn er sie weder geöffnet noch gelesen haben mag, als auf Zersetzung gerichtet bekannt war.

Damit ist G. [ ] im Sinn der Anklage überführt.

Durch die Angaben des G. [ ] ist aber auch der Angeklagte K. [ ] überführt. Schon seine ursprüngliche Einlassung, er sollte einen Unbekannten in seine Wohnung hereingelassen haben, damit sich dieser dort mit einem Dritten zu nicht nachprüfbaren Zwecken treffe, ist durchaus unglaubhaft, wenn man die führende Tätigkeit berücksichtigt, die K. [ ] in der KPD. in Wanne-Eickel einnahm, insbesondere die Tatsache, daß er dort nach dem bei ihm vorgefundenen Material den ganzen organisatorischen Zusammenhalt des RFB. aufrechterhalten hat und daß er auch sonst im Besitz von der Zersetzung dienenden Schriften, wie den 5 Rotfront-Zeitungen, und den beiden Rundschreiben, betroffen worden ist. Wenn er dann in der Hauptverhandlung aus dem „Unbekannten“ einen ihm wohl bekannten Parteigenossen machte, so vermöchte auch das, wenn es wahr wäre, ihn nicht zu entlasten. Denn er konnte auch von dieser Grundlage aus keine Erklärung dafür geben, warum er dann entgegen seiner sonstigen Gewohnheit diesen seine Obliegenheit nicht hat allein erledigen, ihm vielmehr bei der Aufsetzung des Anschriftenzettels und der Verteilung der Briefe geholfen hat.

Gerade das, was er an Tatsächlichem über die Vorgänge in seiner Wohnung am 26. Juli 1932 doch immerhin einräumt, enthält eine gewisse Bestätigung der weitergehenden Angaben des G. [ ], so daß schon deshalb die Schlußfolgerung gerechtfertigt ist, daß G. [ ]

auch

auch im übrigen die Wahrheit gesagt hat : K [ ] hat ihm den Auftrag zur Verteilung erteilt und ihm Briefe und Anschriften in beiden Fällen übergeben.

Daß K [ ] von deren Inhalt Kenntnis gehabt hat, kann bei seiner ganzen Persönlichkeit, seiner Stellung in der KPD. und angesichts der Warnung zu vorsichtigem Verhalten, die er dem Grigutsch gegeben hat, nicht zweifelhaft sein.

Hiernach ist festzustellen, daß insoweit beide Angeklagten gemeinschaftlich das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet haben,

- Verbrechen gegen die §§ 81 Ziff. 2, 86, 47 StGB., § 1 des Siebenten Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537); der geschilderte Sachverhalt ergibt, daß hierbei die Angeklagten in beiden Fällen auf Grund eines von vornherein gefaßten, einheitlichen Entschlusses, somit in fortgesetzter Handlung, gehandelt haben.

V.

Auch die oben Ziff. II, 5 wiedergegebenen Stellen der bei dem Angeklagten K [ ] gefundenen „Roten Front“ zielen auf Zersetzung der Polizei ab. Der Senat ist der Überzeugung, daß K [ ] auch diese Zeitungen nicht etwa, wie er glauben machen will, nur zufällig in die Hand bekommen und als Altpapier bei sich hat liegen lassen, daß er sie vielmehr bereit gehalten hat, um sie bei sich bietender Gelegenheit Polizeibeamten zuzustecken oder zustellen zu lassen. Anders läßt es sich nicht erklären, daß er im Augenblick seiner Verhaftung ein Stück dieser Zeitung, das er bei sich in der Tasche trug, mit anderen kommunistischen Papieren einem jungen Manne [ ] zusteckte, während er die 4 anderen in seiner Wohnung hinter dem Kleiderschrank versteckt hatte.

Daß er als ein überaus tätiger, gewandter, besonders auf Zersetzungstätigkeit eingestellter Parteifunktionär gerade auch den zersetzenden Teil am Schluß dieses Blattes gekannt hat, kann nicht zweifelhaft sein.

Er hat sich auch durch die Bereithaltung dieser Zeitungen zwecks gelegentlicher Mitteilung an Polizeibeamte eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der oben (Ziff. IV a.E.) aufge-

führt

fürten gesetzlichen Bestimmungen schuldig gemacht.

Dasselbe muß auch bezüglich der in seinem Besitz befindlichen beiden Rundschreiben (vgl. oben Ziff. II, 3 und 4) gelten. Das erstere derselben (Diskussionsmaterial) will er zwar nach seiner Behauptung in der Hauptverhandlung nicht kennen; es könne nicht bei ihm gefunden worden sein. Durch das Zeugnis des [ ] ist aber einwandfrei festgestellt, daß es sich unter den bei [ ] beschlagnahmten Papieren des Angeklagten befand. Der Senat ist überzeugt, daß so wichtige Rundschreiben, die sich in eindringlichster Weise mit der Zersetzungstätigkeit gegenüber Polizei und Wehrmacht befassen und erfahrungsgemäß nur an bewährte Funktionäre der Partei hinausgehen, nicht ohne Kenntnis des Angeklagten, gewissermaßen versehentlich, in seinen Besitz gelangt sein können, daß er sie vielmehr von der Partei zur Verwertung bei seiner Tätigkeit erhalten, daß er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat, und daß er sie bei sich verwahrt hat, um von den in ihnen gegebenen Anweisungen bei seiner Zersetzungstätigkeit Gebrauch zu machen, sei es durch Belehrung anderer Parteigenossen, sei es durch unmittelbare Anwendung gegenüber der Polizei und Wehrmacht.

Auch dadurch hat er das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, vorbereitet; diese unter Ziff. V aufgeführten Tätigkeiten beruhen auf demselben einheitlichen, sein gesamtes Treiben umfassenden Entschluß, wie die gemeinschaftlich mit G [ ] begangenen, es liegt daher bei K [ ] ein fortgesetztes Verbrechen i. S. der oben angeführten Bestimmungen vor.

## VI.

Strafzumessung : Bei beiden Angeklagten hat der Senat die Verhängung einer Zuchthausstrafe nicht für geboten erachtet, da nicht nachgewiesen ist, daß sie aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben. Auf der anderen Seite konnten ihnen mildernde Umstände, um die sie gebeten haben, nicht zugebilligt werden, weil die Zersetzungstätigkeit ein besonders gefährliches hochverräterisches Treiben ist, so wie mit Rücksicht auf den nicht geringen Umfang der von ihnen beiden ausgeübten Tätigkeit; aus dem gleichen Grunde mußte auch die Verhängung einer Festungshaftstrafe bei beiden Angeklagten ausscheiden. Vielmehr war auf Gefängnis zu erkennen, und zwar war gegenüber K [ ] [ ], der sich als ein besonders gefährlicher geistiger Leiter einer recht

recht umfangreichen Zersetzungstätigkeit in seinem ganzen Bezirk darstellt, die empfindliche Strafe von 2 Jahren geboten, während bei G [ ] , der von dem im Hintergrund sich haltenden K [ ] nur als ausführendes Organ vorgeschickt worden ist, auch mit Rücksicht auf seinen offenbar harmloseren Charakter die Strafe von 1 Jahr 4 Monaten ausreichend erschien.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgte gem. § 60, die Anordnung der Unbrauchbarmachung gem. § 41 StGB.; über die Kosten des Strafverfahrens war gem. § 465 StPO. zu verfügen.

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Die Reichsgerichtsräte Blumberger und Dr. Krüger sind von Leipzig abwesend und daher verhindert ihre Unterschriften beizufügen.

gez. Mengelkoch.

Teuffel.

---